KÖR WIEN

Richtlinien

Inhalt

1. Zielsetzung und Grundsätze 3
2. Gegenstand von Projekteinreichungen 3
3. Antragsberechtigung 3
4. Voraussetzungen und Bedingungen 3
4.1. Formale Bedingungen 3
4.2. Produktionskostenersatz 4
4.3. Projektdauer 4
4.4. Bewilligungen und Genehmigungen 4
5. Einreichverfahren 5
5.1.1. Einstufiges Einreichverfahren 5
5.1.2. Zweistufiges Einreichverfahren 5
5.2. Einreichungen 5
5.3. Prüfung, Auswahlverfahren und Entscheidung 5
5.4. Vertragsabschluss 6
5.5. Auszahlung 6
5.6. Abrechnung und Verwendungsnachweis 6
6. Rechte und Pflichten der Einreichenden 7
6.1. Gesetzliche Bestimmungen 7
6.2. Mitteilungspflichten 7
6.3. Auftragsvergaben 8
6.4. Eigentum 8
6.5. Kennzeichnung 8
6.6. Veröffentlichung 9
6.7. Werknutzungsrechte 9
7. Widerruf, Rückforderung und Haftung 9
8. Datenschutz und Transparenz 10
9. Schlussbestimmungen 10

1. Zielsetzung und Grundsätze

Kunst im öffentlichen Raum Wien (KÖR Wien) begleitet künstlerische Projekte, die spezifisch für den öffentlichen Raum der Stadt Wien konzipiert wurden und diesen als Ort kultureller wie gesellschaftlicher Reflexion, Begegnung und Teilhabe definieren. Die Arbeit von KÖR dient der Förderung von Qualität, Vielfalt und Sichtbarkeit zeitgenössischer Kunst im Stadtraum.

Um dieses Ziel zu erfüllen, begleitet KÖR Wien entsprechende Projektvorhaben beratend sowie in Form eines Produktionskostenersatzes.

KÖR Wien verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des Wiener Public Corporate Governance Kodex, des Verhaltenskodex samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien sowie des Fairness Codex für Kunst und Kultur in Österreich.

Die nachstehenden Bedingungen bilden den Rahmen für einen etwaigen Produktionskostenersatz durch KÖR Wien.

2. Gegenstand von Projekteinreichungen

Eingereicht werden können künstlerische Einzelvorhaben – insbesondere temporäre – im Bereich der bildenden Kunst, die sich mit dem öffentlichen Raum der Stadt Wien, dessen gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten auseinandersetzen und die Identität der Stadt wie ihrer Stadtteile prägen. Mittels aller künstlerischen Medien und Methoden soll Raum für Inklusion, Partizipation und Diskurs geschaffen werden.

Nicht berücksichtigt werden Projekte, die:
- kommerzielle, parteipolitische oder religiöse Zwecke verfolgen,
- primär sozialpädagogische oder therapeutische Zielsetzungen haben.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:
- natürliche Personen (Künstler*innen, Kurator*innen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Personengemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht),
- juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften,
- Organisationen oder Institutionen, die Kunstprojekte im öffentlichen Raum initiieren oder durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind Personen in Ausbildung (Studierendenstatus).

Die Einreichenden müssen ihren Sitz im EWR oder der EFTA haben.

4. Voraussetzungen und Bedingungen

4.1. Formale Bedingungen

Die Projekte müssen im öffentlichen, frei zugänglichen Raum der Stadt Wien umgesetzt werden und kostenfrei erlebbar sein.

Berücksichtigt werden können nur Projekte, die noch nicht begonnen wurden.

Die Vollfinanzierung der Projekte muss nachgewiesen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährleistung eines Produktionskostenersatzes besteht nicht. Ein Produktionskostenersatz kann nur im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel gewährt werden. Die Gewährleistung eines Produktionskostenersatzes begründet keinen Anspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung.

Projektvorhaben können nur einmal dem Fachbeirat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die konkreten Bedingungen werden für das jeweilige Projekt zwischen KÖR Wien und dem*der Projektträger*in vereinbart und können Abweichungen vorsehen. Der konkrete Projektvertrag geht daher diesen allgemeinen Bedingungen vor.

4.2. Produktionskostenersatz

Ein Produktionskostenersatz wird in der maximalen Höhe von € 10.000,- exklusive Umsatzsteuer in einem einstufigen Verfahren gewährt.

Bei Projekten über € 10.000.-, bis zu einer maximalen Höhe von € 100.000,- exklusive Umsatzsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren entschieden.

Eingereicht werden können nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen.

Wenn die Einreichenden vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird der Produktionskostenersatz ausschließlich als Nettobetrag anerkannt.

Unternehmer*innen (gewinnorientierte Gesellschaften), die einen Produktionskostenersatz beantragen, müssen einen Eigenanteil (Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel) von mindestens 50% nachweisen.

Ein Produktionskostenersatz wird nur für Projekte gewährt, die ohne eine denselben nicht umsetzbar wären.

4.3. Projektdauer

Die Projekte können temporär oder permanent sein. Eine Mindestdauer für das Projekt besteht nicht, für temporäre Projekte beträgt die Höchstdauer 12 Monate ab Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit. Verlängerungen sind in Einzelfällen mit behördlicher Bewilligung bzw. Genehmigungen möglich.

4.4. Bewilligungen und Genehmigungen

Der*Die Einreichende ist für die Erlangung sämtlicher behördlicher Bewilligungen bzw. allfälliger Genehmigungen verantwortlich. Im einstufigen Verfahren (bei Projekten bis € 10.000,- exklusive Umsatzsteuer) sind die erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen Voraussetzung für den Abschluss eines Projektvertrags. Im zweistufigen Verfahren (bei Projekten über € 10.000,- exklusive Umsatzsteuer) sind die erforderlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen spätestens bis zum Präsentationstermin der zweiten Stufe vorzulegen.

5. Einreichverfahren

5.1 Verfahren

5.1.1. Einstufiges Einreichverfahren

Projekteinreichungen bis zu € 10.000,- exklusive Umsatzsteuer werden in einem einstufigen Verfahren behandelt: Die Einreichenden erhalten eine Zu- oder Absage nach der Sitzung des Fachbeirats.

5.1.2. Zweistufiges Einreichverfahren

Projekteinreichungen über € 10.000,- exklusive Umsatzsteuer werden in einem zweistufigen Verfahren behandelt:

Bei positivem Entscheid des Fachbeirats in der ersten Stufe werden die Einreichenden zur Entwicklung und einer Präsentation des Projekts in der nächsten Fachbeiratssitzung eingeladen. Zu diesem Zweck wird ein Entwicklungsvertrag abgeschlossen.

Für die Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation der vollständig eingereichten Unterlagen in der zweiten Stufe ist eine Aufwandsentschädigung von € 2.000,- exklusive Umsatzsteuer vorgesehen. Die Auszahlung ist an den Abschluss des Entwicklungsvertrags geknüpft. Mit der Auszahlung der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen samt Nebenkosten abgegolten Für die Aufwandsentschädigung ist eine Rechnung zu legen. Die Einreichenden erhalten eine Zu- oder Absage nach der finalen Sitzung des Fachbeirats.

5.2. Einreichungen

Einreichungen von Projektvorhaben sind zu drei Terminen im Jahr möglich:

15. Jänner, 15. Mai und 15. September.

Die Projektvorhaben sind fristgerecht und vollständig elektronisch unter Verwendung des Online-Einreichformulars einzureichen und müssen enthalten:

- Kurzbeschreibung des Projektvorhabens (max. 500 Zeichen)
- Projektbeschreibung inkl. Auflistung der notwendigen Bewilligungen/ Genehmigungen
- Visualisierung (Bildmaterial, ggf. Pläne)
- Biografien der Künstler*innen
- Angaben zu Referenzprojekten der Künstler*innen und des*der Projektträger*in (Portfolios)
- Zeitplan der Planung und Umsetzung
- Projektkostenkalkulation und Angaben zur Projektfinanzierung (alle öffentlichen oder privaten Drittquellen/ Förderungen sowie Eigenmittel) in Form der Tabelle „Kalkulation und Abrechnung für „Name des Projekts““ im Download
- ggf. Statuten und Firmenbuchauszüge.

Alle Antragsunterlagen gehen – soweit rechtlich zulässig – in das Eigentum von KÖR Wien über.

5.3. Prüfung, Auswahlverfahren und Entscheidung

Über die Vergabe eines Projektkostenersatzes entscheidet der Fachbeirat von KÖR Wien unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Künstlerische Qualität
- Künstlerische Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Raum und ortsspezifische Ansätze
- Aktueller künstlerischer Diskurs und Kontext
- Inklusion diverser Öffentlichkeiten
- Kulturelle, soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit im öffentlichen Raum

- Präzision in Konzept und Planung
- Technische Machbarkeit
- Wirtschaftliche Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit
- Behördliche Bewilligungen bzw. allfällige Genehmigungen

Die Sitzungen des Fachbeirats finden innerhalb von sechs Wochen nach jedem Antragstermin statt. Die Entscheidungen des Gremiums werden den Antragsteller*innen schriftlich mitgeteilt und müssen nicht begründet werden.

Der Fachbeirat kann empfehlen, den Produktionskostenersatz nicht in maximaler Höhe zu gewähren, sondern nur einen Teil, z.B. um die Entwicklungskosten des Projekts zu finanzieren, und er kann die die Gewährung eines Produktionskostenersatzes für die Umsetzung des Projekts an Bedingungen knüpfen.

5.4. Vertragsabschluss

Nach positiver Entscheidung wird ein Projektvertrag geschlossen. Der Projektvertrag regelt die konkreten Bedingungen der Zusammenarbeit insbesondere:

- Leistungen und Gegenleistungen,
- Zahlungsmodalitäten,
- Rechte und Pflichten,
- Nutzungs- und Eigentumsrechte,
- Widerruf der Zusage auf Gewährung eines Produktionskostenersatzes,
- Bedingungen für etwaige Rückforderungen ausbezahlter finanzieller Mittel.

Im zweistufigen Einreichverfahren wird zusätzlich ein Entwicklungsvertrag abgeschlossen.

5.5. Auszahlung

Die Auszahlung eines Produktionskostenersatzes ist an den Abschluss eines Projektvertrags zwischen KÖR Wien und dem*der Einreichenden geknüpft und erfolgt nach Legung einer ordnungsgemäßen Rechnung entsprechend dem Ratenplan, der im Projektvertrag festgelegt wurde.
Die*der Empfänger*in eines Produktionskostenersatzes ist für dessen ordnungsgemäße Versteuerung ausschließlich selber verantwortlich.

Der Produktionskostenersatz wird nur an die im Projektvertrag genannte Vertragspartnerin und Bankverbindung ausbezahlt. Produktionskostenersätze dürfen nur für das vertraglich festgelegte Projektvorhaben unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in zweckentsprechender, wirtschaftlicher und sparsamer Weise verwendet werden. Allfällige aus Produktionskostenersätzen lukrierten Zinserträge müssen zweckgebunden für das Projekt verwendet werden.

Änderungen der Bankverbindung sind KÖR Wien unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
KÖR Wien kann die Auszahlung eines Produktionskostenersatzes aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts nicht gewährleistet scheint.

Bei Bedarf kann die Vorlage einer Bankgarantie verlangt werden.

5.6. Abrechnung und Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist KÖR Wien ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus:
- einem Sachbericht über den Erfolg des Projekts (Verlauf, Ergebnisse) inkl. Dokumentation (druckfähiger Abbildungen, Werbemittel bzw. Drucksorten, Presseberichte etc.)

- einer Abrechnung des Projektes unter Verwendung des Formulars „Kalkulation und Abrechnung für das eingereichte Projekt“ (siehe Spalte "Abrechnung“) mit Anhang aller Belege in elektronischer Form und einer Belegliste (siehe Tabellenblatt „Abrechnung_Belegauflistung“ im Formular „Kalkulation und Abrechnung für „Name des Projekts““).

Der*die Projektträger*in muss alle Aufzeichnungen, die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Produktionskostenersatzes notwendig sind (z.B. Aufzeichnungen, Buchungsjournale und Belege), führen. Diese Unterlagen müssen dauerhaft lesbar für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung des Produktionskostenersatzes erfolgt ist, aufbewahrt werden. Auf Verlangen von KÖR Wien, der Organe der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Stadtrechnungshofes Wien sind Einsicht in die Unterlagen und die Besichtigung vor Ort zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. KÖR Wien ist berechtigt, die Bücher, Belege und projektgegenständlichen Unterlagen des*der Einreichenden selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Der*die Projektträger*in kann diese Daten auch auf Bild- und Datenträgern aufbewahren, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist der*die Empfänger*in verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Sofern es weitere Finanzierungsmittel für das Projekt gibt, ist der*die Projektträger*in verpflichtet, KÖR Wien auch im Zuge der Endabrechnung mitzuteilen, welche sonstigen Projektkostenzuschüsse für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihm*ihr seit der Einreichung gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen er*sie seitdem angesucht hat.

6. Rechte und Pflichten der Einreichenden

6.1. Gesetzliche Bestimmungen

Der*die Einreichende verpflichtet sich, alle anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. Urheberrecht, Steuerrecht, Antidiskriminierungsrecht) einzuhalten.

6.2. Mitteilungspflichten

Die*der Einreichende verpflichtet sich,

- KÖR Wien laufend über den Fortgang des Projekts zu informieren,
- auf Aufforderung von KÖR Wien, den Kontrollorganen der Stadt Wien und des Bundes sowie der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des Projektes zu erteilen sowie ihnen jegliche diesbezügliche Erhebung zu ermöglichen.
- KÖR Wien Änderungen oder Verzögerungen im Projektverlauf unverzüglich mitzuteilen,
- KÖR Wien Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren,
- seine*ihre etwaige Adressänderung oder Änderung der Rechtsform unverzüglich mitzuteilen.

Ist der*die Einreichende ein*e Unternehmerin, so ist sie*er verpflichtet, die jeweils gültigen Beihilferegelungen gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht zu befolgen und die entsprechenden Meldungen zu erstatten. Dies betrifft insbesondere die Wertgrenzen für “De-minimis“-Beihilfen.

Bei temporären Projekten ist der Abbau des Projekts in geeigneter Form (etwa durch die Vorlage der Abbaubestätigung durch eine durchführende Firma) mitzuteilen.

6.3. Auftragsvergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen durch den*die Projektträge*rin an Dritte, ist der*die Bestbieter*in zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von EUR 3.000 ohne Umsatzsteuer mindestens 3 Angebote eingeholt werden müssen. Davon ausgenommen ist die Beauftragung von künstlerischen Leistungen. Abhängig vom Auftragswert sind die jeweiligen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden.

Bei der Auswahl des Anbieters* der Anbieterin gilt das Bestangebotsprinzip. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung der Angebote sowohl der Preis als auch die Qualität ausschlaggebend sind. Die Angebote und das Auswahlverfahren sind zu dokumentieren und die getroffene Entscheidung zu begründen. Die Unterlagen sind dauerhaft lesbar für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung des Produktionskostenersatzes erfolgt ist, aufzubewahren.

Im Falle von Insichgeschäften, bei denen der die Einreicher*in mit einer eigenen Organisation, einem verbundenen Unternehmen oder einer nahestehenden Person Verträge abschließt, sind diese Geschäfte transparent und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Angemessenheit der vereinbarten Leistungsentgelte nach einem Drittvergleich geprüft wird, um Marktkonditionen und Fairness zu gewährleisten.

Die Prüfung der Angemessenheit der Entgelte erfolgt unter Berücksichtigung folgender Parameter:

- Vergleich von Preisen mit den üblichen Marktpreisen oder den Konditionen anderer Anbieter im relevanten Markt
- Berücksichtigung der Qualität und des Umfangs der Leistung
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation der Vergleichsgrundlage muss vorliegen.

Zudem ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Zustimmungsakte eingeholt werden, bevor das Insichgeschäft abgeschlossen wird. Die Zustimmung muss schriftlich erfolgen und dokumentiert werden, um vollständige Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Sollte ein Zusammenhang mit nahestehenden Personen bestehen, sind auch die jeweiligen Interessenkonflikte offen zu legen.

6.4. Eigentum

Temporäre Objekte verbleiben im Eigentum des*der Einreichenden, der*die für die Instandhaltung verantwortlich ist.

Permanente Objekte gehen in das Eigentum des*der jeweiligen Liegenschaftseigentümer*in über. Vor der Umsetzung permanenter Objekte ist vom*von der jeweiligen Liegenschaftseigentümer*in die Zusage der Übernahme der Instandhaltung einzuholen. Wenn aus einem Produktionskostenersatz Güter angeschafft wurden und diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall beziehungsweise wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt werden, gehen diese Güter in das Eigentum von KÖR Wien über.

6.5. Kennzeichnung

In allen Mitteilungen (Werbedrucksorten, Publikationen, digitalen Kommunikationsmitteln, Vermittlungstafeln etc.) über das Projekt ist auf die Projektbegleitung durch KÖR Wien hinzuweisen und die Logos von KÖR Wien und der Stadt Wien wie folgt anzuführen:

Die Logos und der Verweis auf KÖR Wien dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des jeweils spezifisch geförderten Vorhabens verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des Logos und des Verweises auf KÖR Wien sind jedenfalls untersagt.

6.6. Veröffentlichung

Die*der Empfänger*in eines Projektkostenersatzes erlaubt ausdrücklich, dass ihr/sein Name und die Namen der beteiligten Künstler*innen, die Postleitzahl und bei juristischen Personen die Namen der Organe, der Zweck des Produktionskostenersatzes und die Höhe der des Produktionskostenzuschusses, in den Publikationsorganen der Stadt Wien (insbesondere im Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht) sowie in den Tätigkeitsberichten von KÖR Wien in jeder technisch möglichen Form veröffentlicht werden. Die Daten werden für statistische Zwecke und für Zwecke der Transparenzdatenbank bekannt gegeben.

6.7. Werknutzungsrechte

Künstler*innen/Projektträger*innen erklären ihre Urheberschaft und räumen KÖR Wien das zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, das Werk sowie dessen Abbildungen zur Dokumentation, Archivierung und öffentlichen Kommunikation zu nutzen.
KÖR Wien ist berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte (z. B. Stadt Wien) zu übertragen und notwendige Bearbeitungen zur Erhaltung und Sicherheit des Werkes vorzunehmen.
Eine Zerstörung oder Entfernung des Kunstwerks kann dann erfolgen, wenn dies behördlich, technisch oder sicherheitsbedingt erforderlich ist.

7. Widerruf, Rückforderung und Haftung

Die Zusage eines Produktionskostenersatzes erlischt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Erteilen der Zusage kein Projektvertrag zustande gekommen ist, wesentliche Bedingungen für das Erteilen der Zusage weggefallen sind oder vom*von der Einreichenden nicht erfüllt werden.

KÖR Wien kann eine Zusage widerrufen und bereits ausbezahlte Beträge zurückfordern, wenn:

- der*die Einreichende diese zu Unrecht insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat,
- der*die Einreichende seinen*ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen ist,
- das Projekt nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde,
- der*die Einreichende oder ein vertretungsbefugtes Organ während des aufrechten Vertragsverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch, wegen eines Korruptionsdelikts verurteilt wurde oder vor Abschluss des Projektes gegen ihn*sie ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. der Abschluss des Projektes mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde.,
- der Produktionskostenersatz ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- der*die Einreichende seinen*ihren Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nachgekommen ist,
- der*die Einreichende die gültigen Beihilferegelungen gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht nicht beachtet hat.

Trifft den*die Einreichende*n ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 8% über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justizbegleitgesetz geltenden Basiszinszinssatz pro Jahr verzinst.

Wird eine bzw. werden mehrere das Projekt produzierte(n) Arbeit(en) innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Projektlaufzeit verkauft, verpflichtet sich die*der Künstler*in den Produktionskostenersatz für die jeweilige Arbeit rückzuerstatten, sofern der Zuschuss gesamt € 3.000,00 exklusive Umsatzsteuer übersteigt.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, haftet der*die Projektträger*in.

8. Datenschutz und Transparenz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Abwicklung, Prüfung und Dokumentation des Projekts verarbeitet.

KÖR Wien darf Projektdaten (Name, Werk, Höhe des Produktionskostenersatzes) im Rahmen von Berichten und auf der Website veröffentlichen.

Der*die Einreichende stimmt zu, dass KÖR Wien im Zuge der Entscheidung auf Gewährung eines Produktionskostenersatzes zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. Finanzbehörden und Banken) einholt und diese Informationen sowie Details des eingereichten Projekts mit den Geldgeber*innen austauscht, die im Finanzplan des*der Einreichenden genannt werden.

9. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.
Mit der Einreichung eines Projekts werden diese Richtlinien als verbindlich anerkannt.